

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Wirtschafts-
psychologie

15.04.2015

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie**

vom 15.04.2015

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 15.04.2015 aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 8ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach § 2 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
 - d) Wurde die Hochschulzugangsberechtigung über die Prüfungen für besonders qualifizierte Berufstätige erworben, sind zusätzlich ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis soll durch einen anerkannten Sprachtest, wie z. B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder Cambridge First Certificate erbracht werden. Geforderte Mindestpunktzahl im paper-based TOEFL 400 Punkte, computer-based und internet-based TOEFL äquivalent, gefordertes Mindest-Level im Cambridge First Certificate A-B.
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - Mathematiknote von 2,0 oder besser
 - Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-NOTE

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Koma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Note im Fach Mathematik in der HZB

Eine Mathematiknote von 2,0 oder besser führt zu einer Notenanhebung der Durchschnittsnote der HZB um 0,1. Die Umrechnung von Punktebewertungen in Noten erfolgt anhand des in Anhang 1 angegebenen Schemas.

3. Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenanhebung um 0,1. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Einzelhandelskaufmann/-frau
- Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationskaufmann/-frau
- IT-Systemkaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnwirtschaft
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie wird auf 10 % festgelegt.

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 15.04.2015

Prof. R. Franke
Rektor

Anhang 1

15 Punkte = 0,7;

14 Punkte = 1,0;

13 Punkte = 1,3

12 Punkte = 1,7;

11 Punkte = 2,0;

10 Punkte = 2,3

9 Punkte = 2,7;

8 Punkte = 3,0;

7 Punkte = 3,3;

6 Punkte = 3,7;

5 Punkte = 4,0;

4 Punkte = 4,3

3 Punkte = 4,7;

2 Punkte = 5,0;

1 Punkt = 5,3

0 Punkte = 6,0

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: